



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 23.04.2008

Modalitäten der Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>



Überblick

I. Verschiedene Schuldinhalte

1. Stückschuld
2. Wahlschuld
3. Gattungsschuld
4. Geldschuld

II. Der Leistungsort

1. Holschuld
2. Bringschuld
3. Schickschuld

III. Die Leistungszeit

Verschiedene Schuldinhalte

- **Stückschuld**
 - Ein bestimmter Gegenstand wird geschuldet.
 - Wenn der Gegenstand nicht mehr existiert: Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB).
- **Wahlschuld**
 - Schuldner, Gläubiger oder ein Dritter haben das Recht zwischen mehreren Leistungen zu wählen.
 - Gesetzliche Regelung: §§ 262-265 BGB.
 - ≠ Ersetzungsbefugnis (bei Ersetzungsbefugnis gilt § 265 BGB nicht!).
- **Gattungsschuld**
 - Ein nur der Gattung nach bestimmter Gegenstand wird geschuldet.
 - Bsp.: 10 l Wein, 30 Zentner Kartoffeln
- **Geldschuld**

§ 275 bei Gattungsschulden

- Unmöglichkeit im Sinne von § 275 BGB tritt erst ein, wenn die gesamte Gattung nicht mehr existiert.
 - „Genus non perire censetur“ – man nimmt an, dass eine ganze Gattung nicht untergehen kann.
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung führen idR nicht zu § 275 Abs. 2 BGB.
 - Wer eine Gattungsschuld vereinbart, übernimmt das Beschaffungsrisiko.
 - Im einzelnen kommt es auf den konkreten Vertrag an!
- **Aber:** Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB) führt zur Entlastung des Schuldners.
 - Zeitpunkt der Konkretisierung hängt wesentlich vom Leistungsort ab.

Die Geldschuld

- Geldschulden sind reine Wertschulden
 - Es kommt nicht auf die Übereignung bestimmter Münzen oder Geldscheine an.
 - Oft kann sogar in einer anderen Währung geleistet werden (§ 244 BGB).
- Geldleistungen werden nie unmöglich.
 - „Geld muss man haben“.
- Sonderregelung zum Erfüllungsort in § 270 BGB.

Der Leistungsort

- § 269 BGB bestimmt den Leistungs- = Erfüllungsort
 - = der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vornehmen muss.
- Grundsatz: Erfüllungsort am Wohnsitz des Schuldners.
 - „Holschuld“: Der Gläubiger muss sich die Leistung selbst beim Schuldner abholen.
 - Andere Formen (Bringschuld und Schickschuld) können vereinbart werden.

Mögliche Regelungen zum Erfüllungsort

- Holschuld
 - Gesetzlicher Normalfall
 - Abholung der Leistung beim Schuldner
- Bringschuld
 - Schuldner muss die Leistung zum Gläubiger bringen.
→ Erfüllungsort am Wohnsitz des Gläubigers.
- Schickschuld
 - Schuldner muss die Sache zum Gläubiger auf den Weg bringen.
 - **Leistungsort bleibt am Wohnsitz des Schuldners!**
 - Schickschuld ist häufiger als Bringschuld, vgl. §§ 269 Abs. 3, 447 BGB.
- Bei Geld: Qualifizierte Schickschuld nach § 270 BGB.

Exkurs: Der Gefahrbegriff (I)

- Leistungsgefahr = Gefahr (für den Gläubiger, den geschuldeten Gegenstand nicht zu erhalten).
 - Gegenbegriff:
Preisgefahr/Gegenleistungsgefahr = Gefahr, den geschuldete Gegenstand bezahlen zu müssen, obwohl er nicht mehr geleistet werden kann.
- Beide Begriffe betreffen nur die Gefahr des zufälligen (von keiner Seite verschuldeten) Untergangs.

Exkurs: Der Gefahrbegriff (II)

- Bsp.: K kauft ein Auto von V. Das Auto wird vor Übergabe an K bei einem Unfall völlig zerstört.
 - Wenn der Unfall weder von K noch von V verschuldet wurde, gilt:
 - Infolge des Unfalls bekommt K den Wagen nicht. Er trägt also die Leistungsgefahr.
 - K muss den Wagen nach § 326 Abs. 1 BGB nicht bezahlen. Also trägt nicht er, sondern V die Preisgefahr.
 - Wenn der Unfall von K oder V schuldhaft verursacht wurde, stellt sich die Frage der Gefahrtragung nicht.
 - Wenn V den Wagen zerstört, gilt § 283 BGB!
 - Wenn K den Wagen schuldhaft zerstört, gilt § 326 Abs. 2 S. 1 BGB.

Leistungsort und Leistungsgefahr

- Bei der Stückschuld liegt die Gefahr immer beim Gläubiger.
- Bei der Gattungsschuld liegt die Leistungsgefahr bis zur Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB) beim Schuldner.
 - Der Eintritt der Konkretisierung hängt vom Leistungsort ab.

Fall

K hat bei Weinhändler V 100 Flaschen Wein „Kaseler Nies`chen Spätlese Trocken 2001“ bestellt. Die Flaschen sollen dem K von V zugesendet werden. V hat die Absicht, dem K 100 Flaschen aus dem vorderen Bereich des Kellers zuzusenden. Noch bevor es dazu kommt, werden die von V vorgesehenen Flaschen bei einem Einbruch in die Keller des V zerstört.

Lösung

Anspruch des K→V auf Lieferung (§ 433 Abs. 1 BGB)

- Vertragsschluss? +
 - Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)?
 - Wein der Gattung „Kaseler Nies`chen Spätlese Trocken 2001“ ist noch lieferbar.
 - § 275 Abs. 1 BGB kann nur eingreifen, wenn Konkretisierung eingetreten ist.
 - Es handelt sich um eine Schickschuld (§ 269 Abs. 3 BGB). → V hat das Erforderliche getan, wenn er den Wein abgesendet hat.
 - Keine Konkretisierung, Lieferung bleibt möglich.
- V trägt noch die Leistungsgefahr.

Abwandlung

Ändert sich etwas, wenn die Weinflaschen während des Transportes zu K zerstört wurden?

Lösung (I)

Anspruch des K→V auf Lieferung (§ 433 Abs. 1 BGB)

- Vertragsschluss? +
- Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)?
 - Da es sich um eine Schickschuld handelt, hat V mit der Absendung des Erforderliche getan.
 - Es waren nur noch die abgesendeten Flaschen geschuldet (§ 243 Abs. 2 BGB). Der Untergang dieser Flaschen führt zur Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB).

→ Vom Moment der Absendung an trägt K die Leistungsgefahr.

Lösung (II)

Anspruch V→K auf Bezahlung (§ 433 Abs. 2 BGB)

- Vertragsschluss? +
 - Ausschluss des Anspruchs nach § 326 Abs. 1 BGB?
 - Voraussetzungen sind erfüllt.
 - § 447 BGB gilt gemäß § 474 Abs. 2 BGB nicht.
- K muss nicht bezahlen. V trägt immer noch die Preisgefahr.
- Wäre K Unternehmer, so wäre mit Absendung die Preisgefahr auf ihn übergegangen.

Leistungsgefahr und Leistungsort

- Holschuld
 - Konkretisierung (= Übergang der Leistungsgefahr) mit Aussonderung der Ware und Angebot (d.h. Mitteilung, dass abgeholt werden kann) an den Gläubiger.
- Bringschuld
 - Konkretisierung durch Angebot der Übergabe am Wohnort des Gläubigers
- Schickschuld
 - Konkretisierung durch Übergabe an Transportperson.
- Eine zusätzliche Regelung enthält § 300 Abs. 2 BGB.
 - Regelmäßig ist spätestens mit Begründung des Annahmeverzugs Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB eingetreten.
 - Daher ist § 300 Abs. 2 BGB bedeutungslos.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 29.04.2008

Der Erfüllungsanspruch und seine Durchsetzung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>